# Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 29. Mai 1863.

## 1. Strafproceßordnung.

I. In der Hoffnung, daß die Reform des Strafrechts, deren Berathung thunlichst zu beschleunigen, auch er der Deputation für Entwerfung eines Strafgesetzbuchs wiederholt empfiehlt, nicht dadurch werde verzögert werden, will der Senat mit einer provisorischen Einführung des öffentlichen und mündlichen Strafverfahrens auf Grund des bestehenden Strafrechts sich einverstanden erklären. Er genehmigt auch seinerseits den als Anl. II. dem Bericht vom 20. März d. J. beigelegten Entwurf einer provisorischen Strafproceßordnung im Allgemeinen. Ob alle Einzelnbestimmungen dieses umfassenden Gesetzes, wenn auch theoretisch gerechtfertigt, im Anschluß an unsere besonderen Verhältnisse als practisch zweckmäßig zu erachten sind, kann erst die Erfahrung ergeben. Schon jetzt sind nur die nachstehenden, nicht wesentlichen Abänderungen für gerathen zu achten:

1. Im Anschluß an die bisherige Gerichtsverfassung hat der Entwurf ein besonderes Strafgericht in Bremerhaven für dort zur Untersuchung kommende Vergehen mit beschränkter Competenz beibehalten. Bei der jetzt erleichterten Communication scheint dem Senat ein solches Gericht so wenig für Bremerhaven als für Vegesack erforderlich. Jedenfalls steht die Unbequemlichkeit, die es für einen Beschuldigten hat, nach geschlossener Untersuchung sich zur Hauptverhandlung in Bremen stellen zu müssen, in keinem Verhältniß zu den stärkeren Garantien, die das Verfahren vor dem Bremischen Strafgericht zumal während der provisorischen Beibehaltung des gemeinen Strafrechts ihm darbietet. Während hier drei rechtsgelehrte Richter entscheiden, würden in Bremerhaven dem einen rechtsgelehrten Richter zwei Schöffen zur Seite stehen, die doch in der Regel, sowohl was die thatsächlichen Merkmale eines vorliegenden Vergehens, als was die für die Strafausmessung maßgebenden gemeinrechtlichen Grundsätze betrifft, auf die Belehrung durch den Vorsitzer würden verwiesen sein. Freilich trifft dies auch bei polizeigerichtlichen Fällen zu, so oft es um Criminalvergehen sich handelt; allein hier ist diese Unzuträglichkeit unvermeidlich und wird man einstweilen bei der geringeren Bedeutung solcher Fälle sich zu beruhigen haben. Ueberdies würde es in Bremerhaven schwierig sein, der Vorschrift immer zu entsprechen, daß in andern als polizeigerichtlichen Sachen der Untersuchungsrichter nicht zugleich Strafrichter sein darf.

Sollte die Bürgerschaft, wie der Senat nicht zweifelt, mit dieser Aenderung einverstanden sein, so würden die §§. 27, 63 zu streichen, die §§. 12 sub 5, 29, 48, 52, 55, 59, 62, 64, 66, 67, 75, 78, 79, 363, 371, 397, 538, 547, 594, 685, in der Anlage II. über die Bildung der Schöffengerichte die §§. 1, 3, 5 angemessen zu ändern sein, Modificationen, die wie bei einigen Worten in der Taxordnung und der Inhaltsanzeige so sehr von selbst sich verstehen, daß sie, ohne daß eine neue gemeinschaftliche Beschlußnahme über dieselben erforderlich wäre, füglich der durch den Senat zu veranstaltenden Schlußredaction überlassen werden könnten, bei welcher auch einige Druckfehler und kleinere sonstige Unrichtigkeiten zu berichtigen sein würden.

2. Nach §. 23 setzt eine Strafverfügung von Seiten der verwaltenden Polizeibehörden immer eine besondere Vernehmung des Beschuldigten voraus. Auf die in Deich-, Weg- und Abwässerungssachen im Landgebiet von den Geschwornen unter landherrlicher Bestätigung »gefundenen« Wrogen wird dies ohne große Unzweckmäßigkeit keine Anwendung finden können. Auch für die Schulversäumnißstrafen, welche von den Schulpflegern angesetzt, von der Inspection genehmigt, sodann im polizeilichen Verwaltungswege eingefordert werden, wird dies bewährte Verfahren durch die

neue Ordnung nicht berührt werden dürfen. Wiewohl dies auch schon aus den ersten Worten der »Schlußbestimmungen« (S. 90 des Entw.) zu entnehmen sein möchte, so empfiehlt es sich doch, im ersten Absatz dieser Schlußbestimmungen nach »zuständig sind« ausdrücklich auszusprechen: »insonderheit nicht auf die Bestrafung von Schulversäumnissen, auf die in Deich-, Weg- und Abwässerungssachen herkömmlich zu erkennenden Wrogen, imgleichen nicht 2c.«

3. Mit Rücksicht auf die beschränkte Zahl der Mitglieder des Richtercollegiums würde es rathsam scheinen, nicht unter allen Umständen dem Obergericht auch die Ernennung eines Stellvertreters des Schwurgerichtspräsidenten (§. 33) zur Pflicht zu machen, imgleichen in Beschwerdesachen von Beschlüssen der Anklagekammer und der erkennenden Gerichte erster Instanz die Besetzung des Obergerichts mit drei Richtern genügen zu lassen. Da indeß die Vorschriften des Entwurfs in diesen Beziehungen mit andern Bestimmungen desselben im Zusammenhange stehen, so will der Senat nur sich vorbehalten haben, nach Maßgabe der Erfahrung auch auf diese Abänderungen zurückzukommen.

4. Im §. 151 werden die Worte: »und des zu leistenden Schadenersatzes,« da der Entwurf Civilansprüche des Beschädigten im Strafverfahren nicht verfolgt wissen will, zu streichen sein, sowie auch die im §. 159 nach »Staatscasse« folgenden damit zusammenhängenden Worte.

5. Da nach den »Bestimmungen« eine einfache Beschwerde gegen das Obergericht beim Oberappellationsgericht nicht zugelassen ist, so wird der §. 716 besser dahin zu fassen sein:

»Gegen die Feststellung der Gesammtstrafe, sofern sie nicht vom Obergericht geschehen ist, (§. 714) ist Beschwerde zulässig (§. 582).«

6. Im §. 219 empfiehlt sich, nach der in der Praxis bewährten Bestimmung des §. 566 der jetzigen Gerichtsordnung hinzuzufügen: »In geeigneten Fällen kann mit derselben der Gerichtssecretär durch den Untersuchungsrichter beauftragt werden.«

Im §. 234 wird das Wort »sonst« zu streichen, im §. 254 auch §. 182 anzuführen sein.

7. Im Blick auf die §§. 15, 21, 40 und das über die Bezeichnung »Criminalgericht« im Deputationsbericht Bemerkte wäre §. 340 zu streichen, im §. 330 statt »derselbe« das betreffende Gericht zu setzen und sodann der Schlußsatz zu streichen.

8. Die Fristbestimmung des §. 442 scheint für besondere Fälle zu eng. Statt der Schlußworte würde zu sagen sein: »welche in der Regel nicht über den zweitfolgenden Tag, unter keinen Umständen aber über die nächsten acht Tage hinauszuschieben ist.«

9. Im §. 617 zweiten Absatz würde der Anschlag als weder bisher bei solchen Verkündigungen üblich noch überall ausführbar zu streichen sein.

Zum §. 665 könnten für Armensachen 12 Grote genügen, bei §. 700 sind die Rechte des Privatklägers vorzubehalten.

10. In den »Schlußbestimmungen« wird die in ein Bremisches Particulargesetz nicht gehörige Beseitigung einiger §§. der Oberappellationsgerichts-Ordnung zu streichen und der §. 548 der Gerichtsordnung für Privatklagesachen zu conserviren sein. Auch empfiehlt es sich, größerer Deutlichkeit wegen, dem ersten Absatz der »Schlußbestimmungen« die Worte beizufügen: »soweit für dieselben nach Maßgabe der Verordnungen vom 27. December 1847 und 15. Januar 1862 das Steuergericht zuständig ist.

11. Die Ansätze der Taxordnung könnten unter besonderen Umständen zu hoch sein. Zu der Nr. 22 wird daher beizufügen sein:

»Unter besonderen Umständen, — namentlich wenn ein Angeklagter (§. 10) nur in eine polizeigerichtliche Strafe verurtheilt wird — kann auch unter den niedrigsten Satz hinabgegangen, sowie auch der absolut bestimmte Satz ermäßigt werden.«

II. Daß demnächst in die Publication der »Bestimmungen über die Competenz des Oberappellationsgerichts« 2c. diejenigen Beschränkungen und Ergänzungen aufgenommen werden, welche Seite 72, 73 des Deputationsberichts vom 20. März d. J. unter 1 bis 5 in Vorschlag gebracht sind, ist dem Senat genehm. Er muß aber die Bürgerschaft dringend auffordern, mit diesen »Bestimmungen« ohne jede

Abänderung sich einverstanden zu erklären. Zwar würden sowohl die von der Deputation als die von Frankfurt beantragten Aenderungen an sich zu billigen sein, der Senat hat aber alle Ursache, von ihrer Beantragung bei den andern Städten, namentlich bei Lübeck, wo die Bürgerschaft nur unter der Voraussetzung allseitiger unveränderter Annahme von Abänderungsvorschlägen abgestanden ist, eine nicht zu berechnende Verzögerung der endlichen Feststellung und somit auch der Reform unseres Strafverfahrens zu befürchten. Ohnehin wird die praktische Bedeutung der vorgeschlagenen Abänderungen nur in seltneren Fällen sich geltend machen, und, sind nur erst die »Bestimmungen« in ihrer jetzigen Fassung allseitig genehmigt, so werden Verbesserungen im Einzelnen noch immer anzubahnen sein. Der Senat zweifelt nicht, daß wenn von Lübeck und Bremen die »Bestimmungen« unverändert sollten genehmigt sein, die beiden andern Städte in naher Zeit nachfolgen würden. Jedenfalls würde dahin das eifrige Bemühen des Senats gerichtet sein, so daß gehofft werden möchte, daß noch im Lauf des Sommers die neue Strafprozeßordnung zugleich mit den »Bestimmungen« publicirt werden könnte.

Unter diesen Umständen glaubt der Senat seine Erklärung über den eventuellen Vorschlag der Bürgerschaft, dem Obergericht einstweilen die Functionen eines Cassationshofes zu übertragen, noch zur Zeit sich vorbehalten zu sollen. Uebrigens giebt auch er sich gern der Hoffnung hin, daß das Oberapppellationsgericht demnächst es für rechtlich gestattet halten werde, während der provisorischen Beibehaltung des gemeinen Strafrechts für Bremische Strafsachen dem §. 7 Pos. 3 der »Bestimmungen« die Auslegung zu geben, welche die Bürgerschaft voraussetzt.

Sollte die Bürgerschaft in allem Vorstehenden mit dem Senat sich einverstanden erklären, so würden zwar manche Einschickungen, die das neue, tief eingreifende Gesetz erforderlich machen wird, bis nach dessen Publication noch ausgesetzt bleiben müssen. Schon jetzt aber wird über Einiges Beschluß zu fassen sein. Dahin gehört zunächst das für die Stelle des Staatsanwalts auszuwerfende Gehalt. Bei der hohen Bedeutung dieses Amts wird dasselbe im Gehalt mit demjenigen eines Mitgliedes des Richtercollegiums gleichzustellen sein, und will der Senat dies beantragt haben. Ob mit den Functionen der Staatsanwaltgehülfen Beamte der Polizeibehörden in Bremen und den Hafenstädten überhaupt oder während des Provisoriums werden betraut werden können, oder ob dafür neue Stellen mit nicht unerheblichem Gehalt werden creirt werden müssen, wird der Senat in Ueberlegung ziehen und behält er weitere Mittheilungen sich vor. Offenbar aber wird, was die Stadt betrifft, auf die Beantwortung jener Frage die endliche Beschlußnahme über die in Vorschlag gebrachte Polizeireform von wesentlichem Einfluß sein können, insofern dieselbe auch die Anstellung eines Hülfsarbeiters der Polizeidirection und die Gehaltsbestimmungen für die Stellen der beiden obern Polizeicommissäre, von welchen die eine eben deshalb noch unbesetzt hat bleiben müssen, umfaßt. Der Senat muß daher die Bürgerschaft dringend auffordern, eben im Interesse der nunmehr legislativ genehmigten Einführung der Schöffengerichte, mit welcher sie ihre über jene Polizeireform zu treffende Beschlußnahme in Verbindung gesetzt hat, nicht weniger in Rücksicht auf das unabweisliche Bedürfniß einer definitiven zeitgemäßen Organisation eines so wichtigen öffentlichen Dienstes nunmehr über die Deputationsvorschläge vom 17. December 1860 und vom 21. Mai 1862 sich zu erklären.

Sodann wird die Vorschrift der §§. 9, 298 der provisorischen Prozeßordnung, daß bei allen, somit auch den polizeigerichtlichen Verhandlungen ein beeidigter Protokollführer muß zugezogen werden, jedenfalls in Bremerhaven die Anstellung eines solchen Beamten nothwendig machen. Nach bisherigen Erfahrungen muß der Senat dafür halten, daß für diese Stelle ein tüchtiger Jurist nur dann wird gewonnen werden, wenn man für dieselbe einen siebenten Gerichtssecretär bestimmt, der, in Beziehung auf Ernennung und Gehalt den übrigen Secretären in Bremen gleichgestellt, zugleich bei einer unter diesen eintretenden Vacanz in dieselbe einzurücken berechtigt werden müßte. In Rücksicht auf die bei dem Amte in Bremerhaven immer mehr sich häufenden Verwaltungs- und gerichtlichen Geschäfte würde im Uebrigen diese neue Stelle als eine dritte Beamtenstelle mit einer entsprechenden Benennung zu behandeln sein und der Senat sich vorbehalten dürfen, dem Angestellten neben der

Protokollführung noch andere mit derselben verträgliche Functionen in administrativen oder gerichtlichen Angelegenheiten zu übertragen.

Auch über diese Anträge sieht der Senat der Erklärung der Bürgerschaft entgegen.

## 2. Militärvergütungen an Hannover für Bremerhaven.

Nach dem Staatsvertrage vom 11. Januar 1827 soll die Aversionalsumme, welche Bremen an Hannover jährlich für die Uebernahme der militärischen Vertheidigung Bremerhavens zu vergüten hat, von zehn zu zehn Jahren nach dem Verhältnisse der Bevölkerung Bremerhavens zu der Bevölkerung des Königreichs Hannover festgesetzt werden, und zwar nach Maßgabe des ordentlichen Beitrages, welchen die Hannoversche Generalsteuercasse zu der Unterhaltung des Militär-Etats zu leisten hat. Die Uebereinkunft, welche dieserhalb zwischen beiden Regierungen im Jahre 1853 abgeschlossen worden war (s. Verhandlungen des Senats und der Bürgerschaft vom Jahre 1853, pag. 5), ist mit dem 11. Januar 1862 abgelaufen und sodann, im Hinblick auf die damals bevorstehenden Volkszählungen, bis zum 11. Januar 1863 verlängert worden. Nachdem in beiden Staaten die Bevölkerung gezählt worden war, hat Hannover beantragt, daß über die in den zehn Jahren vom 11. Januar 1863 bis dahin 1873 zu leistende Militärvergütung dem Vertrage gemäß wiederum ein festes Abkommen getroffen und bei dieser Gelegenheit zugleich, ebenso wie solches im Jahre 1853 geschehen, festgestellt werde, in welcher Weise die vertragsmäßige Stellung des bundesgesetzmäßigen Militärcontingents der Bremerhavener Bevölkerung zu der Hannoverschen Armee während der nächsten zehn Jahre stattzufinden habe. Diesem gemäß ist zwischen der Senatscommission für die auswärtigen Angelegenheiten und dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu Hannover eine Uebereinkunft verabredet worden, welche sowohl die jährliche Aversionalsumme als die Contingentsstellung für die nächsten zehn Jahre auf Grund der letzten Zählungsresultate, des jetzigen Hannoverschen Militäretats und der bundesmatrikelmäßigen Stärke der Hannoverschen Armee in ähnlicher Weise, wie solches durch die frühere Uebereinkunft geschehen war, regelt.

Was die Stellung des bundesgesetzmäßigen Militärcontingents für Bremerhaven betrifft, so hat der Senat durch seine Commission auch diesmal wieder geltend machen lassen, daß bei Berechnung der Contingentsquote nicht die ganze Bevölkerung Bremerhavens in Ansatz gebracht werden dürfe, sondern hiebei billigerweise das außerordentlich zahlreiche nicht einheimische Element der dortigen Einwohnerschaft zu berücksichtigen und dafür ein angemessener Procentsatz in Abzug zu bringen sei. Zugleich wurde, um die stete Wiederkehr dieser Frage bei künftigen Verhandlungen zu beseitigen, diesseits gewünscht, daß ein fester Procentsatz für den erwähnten Abzug nicht blos für die Dauer der jetzigen Convention, sondern ein für alle Male bestimmt werden möge. In beiden Beziehungen ist die Königlich Hannoversche Regierung den ihr kundgegebenen Wünschen bereitwillig entgegengekommen und es ist demgemäß durch den Artikel V. der Uebereinkunft für alle Zukunft vereinbart, daß von der Bremerhavener Bevölkerung nur 70 Procent als zur Contingentsstellung verpflichtet angesehen werden sollen, mit dem Zusatze, daß die so sich ergebende Zahl erforderlichen Falls so weit erhöht werden muß, um durch die Zahl der in Hannover gesetzlich vorgeschriebenen Dienstjahre ohne Bruch sich theilen zu lassen. Die Quote welche Bremerhaven nach der früheren Uebereinkunft zu stellen hatte, stimmt mit dieser Berechnung überein.

Der Artikel II. der neuen Uebereinkunft weicht in einem Punkte von dem früheren Abkommen ab. Nach letzterem war Bremen verpflichtet, die Aversionalsumme verhältnißmäßig zu erhöhen, falls der Hannoversche Militäretat »in Folge eines Bundesbeschlusses« um mindestens zehn Procent gesteigert werden sollte. Die Worte »in Folge eines Bundesbeschlusses« sind in der jetzigen Uebereinkunft weggefallen, nachdem die Versuche, ein Einverständniß über deren Beibehaltung herbeizuführen, sich erfolglos erwiesen hatten. Schon bei den Verhandlungen, welche der Uebereinkunft von 1853 vorangingen, hatte Hannover die Berechtigung Bremens, die Einschaltung jener Worte zu begehren, nicht anerkannt, sondern nur, um den Abschluß nicht zu verzögern, seinen Widerstand gegen dieselbe aufgegeben. Gegenwärtig glaubt es die Streichung der einschränkenden Bestimmung um so eher beanspruchen zu dürfen, als

die Leistung des jährlichen Aversum an sich dem Vertrage gemäß nicht auf irgend welche Bundeseinrichtungen, sondern lediglich auf den Hannoverschen Militäretat sich beziehe; als ferner Billigkeitsrücksichten bei derartigen Abkommen von beiden Seiten zu beachten seien, und als endlich die eventuelle Verpflichtung Bremens zu einer Mehrleistung während der nächsten zehn Jahre auf Grund einer Erhöhung des Militäretats, welche der Genehmigung der Ständeversammlung des Königreichs bedürfen würde, höchst wahrscheinlich ohne praktische Bedeutung bleiben dürfte. Namentlich dieser letztere Gesichtspunkt hat es dem Senate unbedenklich erscheinen lassen, der vorliegenden Fassung des Artikel II., unter voller Wahrung des Rechtspunktes, seine Zustimmung zu ertheilen und für die Dauer der Uebereinkunft diesen Punkt auf sich beruhen zu lassen, zumal im Uebrigen die diesseitigen Anträge ihre befriedigende Erledigung gefunden haben.

Vorstehendem gemäß beantragt daher der Senat daß die Bürgerschaft auch ihrerseits die in Abschrift beigefügte Uebereinkunft genehmigen und mit der nunmehr erforderlichen Erhöhung des Budgetpostens für Militärvergütungen an Hannover (Außerordentliche Ausgaben Cap. IV., Posten 4) auf 10,000 Thaler Gold sich einverstanden erklären wolle.

## 3. Kanzlisten und Gerichtsboten des Oberappellationsgerichts.

Schon in früheren Vacanzfällen ist es dem Oberappellationsgerichte schwer geworden, die Stelle des ersten Kanzlisten wieder zu besetzen. Seit dem 1. September 1861, als der damalige erste Kanzlist sein Amt aufgab, hat aber dessen Stelle in Ermangelung geeigneter Bewerber ganz unbesetzt bleiben müssen.

Der Mangel an Bewerbern um die fragliche Stelle hat darin seinen Grund, daß auf der einen Seite der erste Kanzlist als gesetzlicher Vertreter des Secretairs Rechtsgelehrter und Angehöriger Einer der 4 Städte sein, das 25ste Jahr seines Alters vollendet haben, eine angemessene Caution leisten und auf Verlangen einer Prüfung sich unterwerfen soll, auf der andern Seite aber neben einem Sportelantheil von höchstens 300 Mark Crt. ein Gehalt von nur 2000 Mark Crt. bezieht, außer seinen andern Geschäften die Reinschrift der Berichte des Gerichts und des für die Acten bestimmten Exemplars der Entscheidungsgründe anzufertigen und alle eingehende Parteischriften und deren Anlagen zu collationiren hat und dabei einen Titel führt, welcher in der Regel nur solchen Beamten beigelegt zu werden pflegt, deren Geschäfte, wenn nicht ausschließlich doch vorzugsweise im Mundiren von Schriftstücken besteht und daher nicht der Stellung eines Beamten entspricht, dessen Thätigkeit, abgesehen von den vorerwähnten mechanischen Arbeiten, das Registratur-, Archiv- und Cassenwesen zum Gegenstande hat und welcher außerdem berufen ist, in Stellvertretung des Secretairs in den Sitzungen des Oberappellationsgerichts das Protocoll zu führen.

Daher wird nach der von den Senaten getheilten Ansicht des Oberappellationsgerichts dem gedachten Mangel mit Sicherheit nur dadurch abzuhelfen sein, daß

1) das Gehalt des ersten Kanzlisten erhöht,
2) demselben ein angemessenerer Titel beigelegt, so wie
3) die gedachte mechanische Arbeit abgenommen wird, wogegen er sehr zweckmäßig für die Sammlung der Präjudicate des Gerichts beschäftigt werden kann und daß endlich
4) das Erforderniß des Alters auf das vollendete 22ste Lebensjahr herabgesetzt wird.

Es haben sich deshalb die Senate unter Vorbehalt der verfassungsmäßigen Beschlußnahme in den einzelnen Städten vereinigt, den Schlußsatz des §. 8 der Oberappellationsgerichtsordnung dahin abzuändern:

> »dieselben Erfordernisse treten ein bei dem ersten Kanzlisten, welcher den Titel Registrator führt, als gesetzlichen Stellvertreter des Secretairs, jedoch genügt für dessen Anstellung das vollendete zwei und zwanzigste Lebensjahr«

und daneben die im Entwurf angeschlossene nachträgliche Uebereinkunft zu vollziehen, mittelst welcher die Besoldung des ersten Kanzlisten auf 3000 Mark Crt. erhöht, zugleich aber sein bisheriger Antheil an den Kanzleigebühren dem zweiten Kanzlisten,

welcher außer dem Sportelantheile ein Gehalt von nur 1200 Mark Crt. genießt, als Vergütung für die Vermehrung seiner Arbeiten übertragen wird.

Außerdem ist aber nach der Ansicht der Senate erforderlich, daß das Gehalt eines jeden der beiden Gerichtsboten von 600 Mark Crt. auf 750 Mark Crt. erhöht wird, da dieselben in Folge der Geschäftsveränderung eine nicht unerhebliche Einbuße an ihrer bisherigen Einnahme und eine beträchtliche Vermehrung ihrer Arbeiten zu erleiden haben werden. Ersteres dadurch daß die Anfertigung der Reinconcepte der Entscheidungsgründe, welche seit einer Reihe von Jahren den Gerichtsboten von dem ersten Kanzlisten für eine Vergütung überlassen worden ist, nach der nunmehrigen Einrichtung ausschließlich auf den zweiten Kanzlisten übergehen wird; letzteres dadurch, daß ihnen reichlich ein Viertel mehr als bisher an Collationirungsarbeit obliegen wird. Dazu kommt, daß es sich ohne das empfiehlt bei den gegenwärtigen höheren Preisen aller Lebensbedürfnisse das nach einem ganz anderen Maßstabe bemessene Gehalt der Gerichtsboten, welche daneben nur einen Sportelantheil von nicht völlig 200 Mark Crt. haben und in Nebenstunden Einiges durch Copialien verdienen können, um die gedachten 150 Mark Crt. zu erhöhen.

Demnach ersucht der Senat die Bürgerschaft, sich mit der obigen Abänderung des §. 8 der Oberappellationsgerichtsordnung und dem Inhalt der anliegenden Uebereinkunft, sowie mit der Erhöhung des Gehalts der Gerichtsboten von 600 Mark Crt. auf 750 Mark Crt. einverstanden zu erklären und rechnet um so mehr auf ihre Zustimmung, als sämmtliche vorgeschlagene Gehaltserhöhungen für Bremen nur eine jährliche Mehrausgabe von etwa 110 Thalern Gold zur Folge haben werden.

## 4. Regulirung der Baulinie an der Fedelhören und dem Häfen.

Dem Senate ist von der Baudeputation wegen des vorgenannten Gegenstandes der beifolgende Bericht eingereicht worden, welchen er der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung hierneben zugehen läßt, indem er seine Beschlußfassung sich vorbehält.

---

**Anlage I**
zur Mittheilung des Senats
vom 29. Mai 1863.

# Uebereinkunft

## zwischen Hannover und Bremen für die zehn Jahre vom 11. Januar 1863 bis dahin 1873, die von Bremen nach Art. VIII. 7 b. und c. des Tractats vom 11. Januar 1827 wegen der von Hannover übernommenen militairischen Vertheidigung des Hafens und Hafenorts Bremerhaven auszuführenden Leistungen betreffend.

Zur Ausführung der Bestimmungen im Art. VIII. 7 b. und c. des am 11. Januar 1827 zwischen Hannover und Bremen geschlossenen Staatsvertrags sind nach Ablauf der zehn Jahre, welche die unterm 4./17. Februar 1853 getroffene, seit dem 1. Juli 1856 modificirte betreffende Uebereinkunft umfaßte und nachdem unter beiderseitiger Zustimmung die nach jener Uebereinkunft von Bremen erfolgenden Leistungen noch für ein ferneres am 11. Januar 1863 abschließendes Jahr festgestellt waren, nunmehr im Wege directer Verhandlungen zwischen dem Kgl. Hannoverschen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und der Senatscommission für die auswärtigen Angelegenheiten zu Bremen für die zehn Jahre vom 11. Januar 1863 bis dahin 1873 folgende Punkte vereinbart worden:

## I.

Für die Ermittelung der in Frage stehenden Leistungen wird die Volkszahl des Königreichs Hannover nach dem Ergebnisse der Zählung vom 3. December 1861 zu 1,888,070 Seelen; diejenige von Bremerhaven aber zu 6452 Seelen angenommen, welche letztere Zahl sich ergiebt, wenn von der am 16. Februar 1862 ermittelten Zahl von 6485 Seelen die als sogenannte Passanten bezeichneten 28 und ferner noch 5 Seelen abgerechnet werden, die dem Zuwachse der Volkszahl zwischen beiden Zählungstagen entsprechen würde, wenn ein solcher Zuwachs wirklich gleichmäßig und nach dem für die 9 Jahre 3. December 1852 bis dahin 1861 im Königreiche Hannover Statt gefundenen Durchschnittsverhältnisse von jährlich 4 per mille eingetreten wäre.

## II.

Der ordentliche Beitrag der Hannoverschen Generalcasse zu der Unterhaltung des Militair-Etats ist unter Zustimmung der allgemeinen Stände des Königreichs laut des Budgets pro 1. Juli 1862/63 zu 2,631,800 Thalern und plus minus 42,000 Thaler auch behuf des Traincorps nachträglich 25,000 Thaler, zusammen zu 2,698,800 Thalern bewilligt; es soll solcher hier aber in Rücksicht auf den früher mit 365,870 1/6 Thalern anderweit geleisteten Beitrag als auf 2,332,929 5/6 Thaler Courant unter dem Vorbehalte ermäßigt betrachtet werden, daß wenn Hannover im Laufe der zehn Jahre vom 11. Januar 1863 bis dahin 1873 Veranlassung haben sollte, eine namhafte Vermehrung der Ausgaben zur Unterhaltung seines Militair-Etats, mindestens um den zehnten Theil des gegenwärtigen Betrags derselben eintreten zu lassen, dann Bremen die Verpflichtung habe, nach dem wegen der Hauptkosten jetzt festgestellten Verhältnisse auch zu solchen Mehrkosten an Hannover einen Beitrag zu zahlen.

## III.

Da der Beitrag Bremens, welcher nach Art. VIII. 7 b. des Staatsvertrags vom 11. Januar 1827 jährlich an Hannover zu zahlen wäre, sich unter der sub II. erwähnten Bevorwortung nach den vorstehend sub I. und II. herausgestellten Grundlagen zu $\frac{6452}{1894522}$ mal 2,332,929 5/6 Thalern, also zu 7945 1/22 Thalern berechnet, so wird dieser jährliche Beitrag für die zehn Jahre vom 11. Januar 1863 bis dahin 1873 unter dem sub II. ausgesprochenen Vorbehalte hiermit zu jährlich

— Sieben Tausend Neun Hundert Thalern Courant —

vereinbart.

## IV.

Bremen erklärt die im Art. VIII. 7 c. des Staatsvertrags vom 11. Januar 1827 stipulirte Leistung durch Vertreter beschaffen zu wollen, die von Hannover gegen Zahlung eines Durchschnittsbetrags von Drei Hundert Thalern Courant für jeden zu stellen sind.

Dabei ist vorausgesetzt, daß jeder Stellvertreter wie die Militairpflichtigen des Königreichs Hannover sechs Jahre im activen Heere und ein siebentes Jahr in der Reserve zu dienen habe, so daß also für jeden zum Militaircontingente zu stellenden Mann von Bremen jährlich der siebente Theil von 300 Thalern an Hannover gezahlt werden wird.

## V.

Da von Hannover zum Bundescontingente nach dem Bundesbeschlusse vom 27. April 1861 überhaupt 1 5/6 Procent der Matrikel, also 23,933 Combattanten zu stellen sind, so beträgt die auf Bremerhaven nach Verhältniß der Bevölkerungen fallende Quote $\frac{6452}{1894522}$ mal 23,933, also = 81 1/2 Mann. In Betracht aber, daß ein namhafter Theil der Bevölkerung Bremerhavens bereits anderweit von der Militairpflicht getroffen wird und daß Werth darauf gelegt werden muß, die Zahl der Vertreter auf die Dienstjahre gleichmäßig vertheilen zu können, sie für jetzt also durch 7 theilbar festzustellen, ist auch für künftige, über die zehnjährige Dauer dieser Uebereinkunft hinaus stets festzuhaltende, Anwendung vereinbart worden, daß die Zahl der für Bremerhaven wirklich zu stellenden Vertreter die kleinste durch die Zahl der im Königreich Hannover geltenden Dienstjahre ohne Rest theilbare sein soll, welche mindestens 70 Procent der nach dem Verhältnisse der Bevölkerungen sich ergebenden Quote beträgt.

Da nun 70 Procent der jetzt zu $81^1/_2$ Mann ermittelten Quote $57,_{05}$ betragen und das kleinste, ganze Vielfache von 7, welches diese 70 Procent enthält, 63 ist, so erscheint also jetzt die für Bremerhaven zu stellende Quote auf 63 Mann ermäßigt und sind daher Bremens betreffende Leistungen an Hannover zu jährlich neun mal 300, mithin überhaupt zu

— Zwei Tausend Sieben Hundert Thalern —

für Stellvertreter auf die zehn Jahre vom 11. Januar 1863 bis dahin 1873 hierdurch unter der Bevorwortung vereinbart worden, daß eine verhältnißmäßige Steigerung dieser Summe eintreten muß, sobald Hannover in diesen zehn Jahren in Folge eines Bundesbeschlusses Veranlassung erhalten sollte, seinen Militair-Etat mindestens um den zehnten Theil des gegenwärtigen Bestandes zu erhöhen.

## VI.

Die nach den vorstehenden Artikeln III. und V. zu resp. 7900 Thalern und 2700 Thalern Courant jährlich für die zehn Jahre vom 11. Januar 1863 bis dahin 1873 vereinbarten Zahlungen werden von Bremen in vierteljährigen Raten postnumerando kostenfrei an die Kriegscasse zu Hannover geleistet.

---

Die Ratification dieser Vereinbarung ist vorbehalten, jedoch soll solche in kürzester Frist erwirkt werden und ist verabredet worden, daß die Ratifications-Urkunden längstens in vier Wochen von den beiderseitigen Regierungen ausgewechselt werden.

---

## Anlage II

zur Mittheilung des Senats vom 29. Mai 1863.

Die Senate der vier freien Städte Deutschlands haben nach vorgängiger verfassungsmäßiger Beschlußnahme in den Städten, in Betreff der Stelle eines ersten Kanzlisten des Oberappellationsgerichts zu Lübeck nachträglich zu dem Vertrage vom 30. Juli 1819, beziehungsweise 2. August 1824 die nachfolgende Uebereinkunft getroffen.

1.

In Ansehung der Besoldung des bei dem Oberappellationsgerichte angestellten ersten Kanzlisten wird die im Art. 1 der Uebereinkunft vom 2. August 1824 getroffene Bestimmung dahin abgeändert, daß diese Besoldung auf jährlich 3000 Mark Court. festgesetzt wird.

2.

Der erste Kanzlist betheiligt sich ferner nicht mehr an der Sporteleinnahme. Die bisher demselben zugestandenen $^3/_{10}$ dieser Gebühren gehen auf den zweiten Kanzlisten über.

3.

Dem ersten Kanzlisten wird der Titel Registrator verliehen. Es ist derselbe den eigentlichen Copialarbeiten zu entheben und demgemäß die Instruction desselben abzuändern.

Urkundlich dessen ist gegenwärtige Uebereinkunft in fünf Exemplaren, wovon Eines für das gemeinschaftliche Archiv bestimmt ist, ausgefertigt und von den präsidirenden Herren Bürgermeistern an den unten beigesetzten Tagen unterzeichnet und mit den Siegeln der Städte versehen worden.

---

**Anlage III**
zur Mittheilung des Senats
vom 29. Mai 1863.

# Bericht

## der Baudeputation, betreffend Regulirung der Baulinie an der Fedelhören und Häfen.

Das an der Fedelhören Nr. 9 belegene, früher Drost'sche Erbe ist von Nicolaus Mende und Johann Hermann Meyer angekauft, welche ohne wesentliche Aenderung der Umfangsmauern dasselbe im Innern auszubauen und dann zu parcelliren beabsichtigen. Die Fronten dieses Erbes erstrecken sich an der Fedelhören in einer Länge von ca. 114 Fuß, an dem Häfen in einer Länge von ca. 142 Fuß.

Da die vorhandenen Straßen- und Häuserlinien dieses Erbes in einer auffallenden Weise aus den normalen Linien hera streten, und sehr störend auf den von Tage zu Tage mehr belebten Verkehr in diesen Straßen einwirken, so sah sich die berichtende Deputation veranlaßt, mit den fraglichen Bauunternehmern wegen thunlichster Regulirung dieser Baulinien in Unterhandlung zu treten.

In Folge derselben ist mit ihnen eine neue resp. Häuser- und Straßenlinie verabredet, wie sie in dem in Unter-Anlage 1. beifolgenden Risse mit rother Farbe eingezeichnet ist. Erreicht wird dadurch

1. eine Verbreiterung des schmalen Eingangs der in neuester Zeit sehr lebhaft gewordenen Straße am Häfen, an der engsten Stelle um circa 8 Fuß und die Herstellung einer gleichmäßigen Breite der Straße von 26 Fuß 6 Zoll;
2. an der Fedelhören eine Zurückverlegung der zur Zeit sehr vorspringenden Häuserlinie in die normale Baulinie;
3. daselbst eine solche Zurückverlegung der Straßenlinie, daß die Straße eine gleichmäßige Breite von 24 Fuß 3 Zoll erhält.

Eine unmittelbare Folge der Annahme dieser neuen Baulinien ist die Nothwendigkeit des Abbruchs der ganzen umfangreichen Gebäulichkeiten, welche zum Theil erst vor wenigen Jahren neu hergestellt und beim beabsichtigten bloßen Ausbau der Häuser eine zweckmäßige Verwendung finden würden. Durch diesen Umstand sind die Entschädigungsansprüche der Eigenthümer begreiflich sehr gesteigert. Dieselben haben nun kürzlich den Quadratfuß dieses Erbes mit ca. 1½ Thalern bezahlt. Es kann daher nicht unbillig erscheinen, wenn die Entschädigungssumme für die abzutretenden Parcelen, welche mehr als 1000 □Fuß enthalten durch gütliche Verständigung auf 1500 Thaler verabredet ist. Da aber mit diesem Betrage der für solche Ankäufe ausgesetzte Budgetposten von 3000 Thalern ohne Gefährdung der vielseitigen Zwecke desselben von vorne herein nicht wohl belastet werden kann, obwohl die Deputation wie in früheren Jahren so auch in dem gegenwärtigen, trotz der größeren Ausdehung des Wirkungskreises dieses Geschäftszweiges, erheblich daran zu sparen hofft, so ersucht sie um Genehmigung des beregten Ankaufs und Bewilligung der dazu erforderlichen 1500 Thaler, wobei sie indeß um eine beschleunigte Beschlußfassung bitten muß, da die Unternehmer mit ihren Bauten darauf warten und ein erhebliches Anlagecapital zu verzinsen haben.

(gez.) **Lampe.** (gez.) **Buff**